

ben seine richterlichen Aufgaben und seine Verpflichtung hervor, seinem Volk *pax* und *iustitia* zu bringen. Freilich übernimmt das Konstitutionen-Prooemium weder die Gleichsetzung Gottes mit der *iustitia* oder die Anklänge an Rom. 13 und Matth. 22,21, noch erwähnt es die natürliche menschliche *libertas*. Dafür zieht es, wie wir sahen, eine ganze Fülle zusätzlicher Quellen von Seneca bis zur Theologie- und Naturphilosophie des 12. Jahrhunderts heran und erweitert die Darstellung wesentlich durch die Einbeziehung der Sündenfallgeschichte sowie mit dem Hinweis auf die Schützerrolle des Fürsten gegenüber der Kirche und seine unmittelbare Verantwortung vor Gott. So gelingt es dem Autor unseres Textes, aus einer vielfältigen Tradition, aus ganz unterschiedlichem Schrifttum die wichtigsten Argumente für seine Herrschaftsauffassung zu sammeln und zu einem durch seine Verknüpfung der Gesichtspunkte neuen, durch seine innere Folgerichtigkeit überzeugenden Gesamtbild zusammenzufügen.

Dabei kommt dem einleitenden Schöpfungsbericht wohl eine doppelte Funktion zu. Indem derjenige, der sich anschickt, sein Reich neu zu ordnen, zunächst auf die Normen verweist, die Gottes schöpferischem Wirken zugrunde liegen, stellt er seine eigenen Maßnahmen sogleich in eine Beziehung zur göttlichen Schöpfungsordnung und kennzeichnet schon damit ihre besondere Bedeutung. Zugleich wird deutlich, daß Gott den Menschen in der vollkommenen Ordnung des Paradieses eine hervorragende Ehrenstellung zuwies, sie mit der Unsterblichkeit beschenkte und ihnen die Herrschaft über alle Kreatur anvertraute – freilich nicht zu unbeschränkter Willkür: Er band sie an das Gebot seines Gesetzes. Ihre Unterwerfung unter die *lex Dei* bildete also die Voraussetzung für ihre Existenz als Menschen.

Der Sündenfall, ihr Gesetzesbruch zerstörte diese Voraussetzung, und es ist allein der *divina clementia* zuzuschreiben, daß die Menschen und mit ihnen die ganze Schöpfung daraufhin nicht ebenfalls vernichtet wurden: Gott entzog ihnen zwar zur Strafe ihre Unsterblichkeit, gestattete ihnen und ihren Nachkommen aber gnädig, künftig als Sterbliche die Herrschaft über die Erde auszuüben. Doch das elterliche Laster des Gesetzesbruches vererbte sich auf die Kinder, auch sie entschieden sich gegen Gott: Sie begannen sich zu hassen, teilten das nach Naturrecht gemeinsame Eigentum¹³⁰ untereinander und gerieten in endlose Streitigkeiten, kurz: ihr

¹³⁰) Vgl. dazu Weigand (wie Anm. 14), zum naturrechtlichen Gemeineigentum bes. S. 85–92 und 307–361; danach stammt die Vorstellung des Prooemiums wohl aus Gratians Dekret, etwa aus D.8pr. bzw. c.1, C.12 q.1 c.2 § 1 (=Ps.-Isidor, Ps.-Clemens c.82, ed. Hinschius, S. 65, Z. 8–10), vielleicht auch D.1 c.7, siehe S. 310–313 sowie zur Diskussion unter den Dekretisten S. 313–316, zur Stellung Huguccios S. 327 und